

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail an (Word und PDF):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 23. Januar 2024

Protokoll-Nr.: 64

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähn-ter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton die Vorlage begrüsst. Darüber hinaus ersuchen wir Sie, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Art. 81 Abs. 5

Der Wechsel von der Pauschalabrechnung zur effektiven Abrechnung soll mit einer Einlage-entsteuerung verbunden werden. Damit besteht die Möglichkeit, die Vorsteuern auf dem Wa-renlager und den Investitionen in Immobilien bis 20 Jahre zurück zum Zeitwert zurückzufor-dern. Hier können in bestimmten Konstellationen hohe Steuergutschriften beansprucht wer-den. Zu beachten ist dabei allerdings, dass – gemäss heutigem Entwurf der MWSTV – dieser Anspruch nur in der ersten Deklaration unter der neuen Abrechnungsmethode geltend ge-macht werden darf. Die Formulierung im Entwurf der MWSTV ist unklar und sollte angepasst werden.

Aus dem Erläuternden Bericht (S. 11) wird nicht klar, wie die Handhabung betreffend die Be-rechnung des Zeitwerts beim Wechsel der Abrechnungsmethode erfolgen soll (freiwillig oder Pflicht?). Falls diese zwingend vorzunehmen ist, dann darf der hierfür aufzuwendende Auf-wand nicht unterschätzt werden. Kosten/Nutzen gilt es gegeneinander abzuwägen. Zudem bedürfen steuermindernde Tatsachen immer einer entsprechenden Beweispflicht seitens An-tragsteller. Für bereits entsorgte Belege, kann keine Vorsteuer mehr geltend gemacht wer-den.

Art. 98 Abs. 2

Die Mindest-Anwendungsdauer der Pauschalsteuersatzmethode (3 Steuerperioden) und die Mindest-Wartedauer vor dem Wiedereinstieg in die Pauschalsteuersatzmethode (10 Steuerperioden) sollen auf je eine Steuerperiode gekürzt werden. Der Kanton Luzern begrüsst diese Änderung.

Art. 153 Abs. 2

Mit der Revision des MWSTG gilt für Leistungen von Organisatoren von Veranstaltungen neu das Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Haben Empfänger oder Empfängerinnen dieser Leistungen ihren Sitz im Inland, kommt folglich die Bezugsteuer zur Anwendung. Es gilt zu beachten, dass dieser Umstand Mehrkosten bzw. eine höhere Ablieferung von Bezugssteuern zur Folge hat.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat